STADT BAMBERG

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Finanzsenates

Sitzungstermin:	**Dienstag, 29.09.2020, 16:00 Uhr**
Ort, Raum:	**Hegelsaal der Konzert- und Kongresshalle, Mußstraße 1, 96047 Bamberg**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

20 Kämmereiamt
2 Bericht zur aktuellen Haushaltslage - Stand: 01.09.2020 **VO/2020/3355-20**
Sitzungsvorlage: VO/2020/3355-20

20 Kämmereiamt
3 Anmeldung von Projekten zu Projektaufrufen des Bundes **VO/2020/3398-20**
Sitzungsvorlage: VO/2020/3398-20

1 Referat für Personal, Ordnung und Recht und Konversion
4 Aktuelle Situation des Schlachthofes Bamberg **VO/2020/3438-R1**
Sachstandsbericht
Tischvorlage
Sitzungsvorlage: VO/2020/3438-R1

3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus
5 Beteiligungscontrolling **VO/2019/2984-R3**
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim - Neufassung der Verbandssatzung
Sitzungsvorlage: VO/2019/2984-R3

3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus

6 Beteiligungscontrolling **VO/2020/3310-R3**

Anpassung der Gesellschaftsverträge der Stadtbau GmbH Bamberg, Bamberg Congress + Event GmbH und Bamberg Congress + Event Service GmbH: Bestellung des 2. Bürgermeisters als geborenes Mitglied im Aufsichtsrat

Sitzungsvorlage: VO/2020/3310-R3

3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus

7 Beteiligungscontrolling **VO/2020/3346-R3**

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Bamberg Arena GmbH: Personenidentische Besetzung des Aufsichtsrates entsprechend der BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH

Sitzungsvorlage: VO/2020/3346-R3

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3355-20**
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	22.09.2020
	Referent:	Bertram Felix

Bericht zur aktuellen Haushaltslage - Stand: 01.09.2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.09.2020	Finanzsenat	Empfehlung
30.09.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. <u>Einnahmen</u> *(siehe Anlage 1)*

1.1 Gewerbesteuer

Für das laufende Haushaltsjahr werden Einnahmen von etwa 17,42 Mio. € und damit **27,67 Mio. € unter dem Haushaltsansatz** erwartet. Das sind im Vergleich zum Vorjahresergebnis 32,4 Mio. € weniger.

In Folge der Corona-Krise haben viele Gewerbesteuerschuldner ihre Vorauszahlungen reduziert. Vorauszahlungen, die bereits vereinnahmt wurden, müssen zurückgezahlt werden. Aufgrund der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 31.12.2020 wird sich die Situation im Januar voraussichtlich weiter zuspitzen.

Mit dem kommunalen Sozialpakt sollen die Gewerbesteuerausfälle durch Bund und Land **einmalig** kompensiert werden. Für den Freistaat Bayern beträgt die pauschale Zuweisung insgesamt 2,398 Mrd. €. Da der Ausgleichsbetrag auf diese Summe begrenzt ist, gibt es keinen Anspruch auf vollständigen Ersatz der Gewerbesteuerausfälle. Die Verteilung durch den Freistaat erfolgt unter Zugrundelegung des Stichtags 20.11.2020. Die Höhe der Zuweisung wird daher frühestens im Dezember bekannt sein. Der Auszahlungszeitpunkt bleibt nach wie vor ungewiss. Zu den haushaltsrechtlichen Folgen für das Haushaltsjahr 2020 bei nicht rechtzeitiger Zahlung liegen der Kämmerei weiterhin noch keine Informationen vor.

Nach wie vor wird aufgrund einst hoher Vorauszahlungen einiger Unternehmen mit nicht unerheblichen Minderungen bei der Gewerbesteuer gerechnet, für die zudem Zinsen in Höhe von 6 % p.a. fällig werden.

Aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs über die Nichtabziehbarkeit negativer Aktiengewinne ist noch mit Gewerbesteuerminderungen für 2000 bis 2009 zuzüglich Zinszahlungen in unbekannter Höhe zu rechnen.

1.2 Einkommensteuer

Zum 01.09.2020 beträgt das Anordnungssoll 21.040.130 €. Es sind Mindereinnahmen von voraussichtlich 4,97 Mio. € zu verzeichnen. Trotz der vorsichtigen Erholung der Konjunktur ist die Arbeitslosenquote in Bamberg mit 4,9 % weiterhin hoch. Auch die Ausweitung der Kurzarbeit auf 24 Monate wird einen langfristigen Effekt auf die Einkommensteuer haben. Bayern ist im Ländervergleich überproportional am stärksten von Kurzarbeit betroffen. Im Juli waren bayernweit noch 21% der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Kurzarbeit.

1.3 Umsatzsteuer

Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beläuft sich das Anordnungssoll zum 01.09.2020 auf 5.479.140 €. Auf Jahressicht ist mit Mindereinnahmen von 2,26 Mio. € zu rechnen, was ebenfalls durch die Konjunkturlage beding ist sowie auf die befristete Mehrwertsteuersenkung zurückzuführen ist.

1.4 Sonstige Einnahmepositionen

- Das Anordnungssoll beim **Anteil am Familienleistungsausgleich** beträgt aktuell 1.239.798 €. Die Verwaltung geht nach derzeitigen Hochrechnungen davon aus, dass der Haushaltsansatz nicht erreicht werden kann.
- Bei den **Schlüsselzuweisungen** betragen die Mehreinnahmen 1,46 Mio. €.
- Bei der **Grunderwerbsteuer** kann mit Mehreinnahmen von ca. 0,84 Mio. € gerechnet werden.
- Der **Belastungsausgleich Hartz-IV** vom Freistaat Bayern wurde mit 1,0 Mio. € verbeschieden. Der Belastungsausgleich ist nur bis einschließlich 2020 befristet. Zu einer Folgeregelung ab dem Jahr 2021 wird es wahrscheinlich nicht kommen. Es drohen dadurch künftig Einnahmeverluste von ca. 1,0 Mio. €.
- Im Übrigen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

2. <u>Ausgaben</u> *(siehe Anlage 1)*

2.1 Gewerbesteuerumlage

Der aktuelle Stand zum 01.09.2020 beträgt 1.635.136 €. Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung bei der Gewerbesteuer ist bei der Gewerbesteuerumlage mit Minderausgaben von rd. 4,15 Mio. € zu rechnen.

2.2 Personalkosten

Bei den Personalkosten wird mit einem Mehraufwand in Höhe von ca. 0,44 Mio. € zu rechnen sein.

Bereits bei der Haushaltsplanaufstellung konnte der Verwaltungshaushalt nur durch eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von insgesamt 9,1 Mio. € ausgeglichen werden. Alleine 4,4 Mio. € davon sind auf die steigenden Personalausgaben zurückzuführen. Die Regierung von Oberfranken hat daher die Stadt Bamberg aufgefordert, ein eigenständiges Personalkonsolidierungskonzept bis Herbst vorzulegen.

2.3 „Budget“ Sozialhilfe

Nach derzeitigen Prognosen werden die Haushaltsansätze nicht ausreichen. Drohende Kündigungen in der Arbeitswelt und der vereinfachte Zugang in die Grundsicherung für Arbeitssuchende für Solo-Selbständige, Künstler usw. führen zu steigenden Fallzahlen im Bereich der KdU. Zwar wurde im Konjunkturpaket eine Erhöhung der Erstattung an die Kommunen um 25%-Punkte in Aussicht gestellt, allerdings ist dafür eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich. Daher ist noch ungewiss, wann diese Änderung eintreten wird.

2.4 „Budget“ Jugendhilfe

Das Jugendamt ging in seiner Haushaltsanmeldung davon aus, dass mit Mehrausgaben von etwa 1,8 Mio. € zu rechnen sein wird.

2.5 Budgetierte Einrichtungen

Die Schließung der budgetierten Einrichtungen Theater, Musikschule, VHS, Museen und TKS im März 2020 und die spätere sukzessive Wiederaufnahme des Betriebs wird die Einrichtungen insbesondere auf der Einnahmenseite schwer treffen. Bei einer Worst-Case-Betrachtung muss mit höheren Zuschussbedarfen **von bis zu 3,1 Mio. €** gerechnet werden.

2.6 Unmittelbare Corona-Ausgaben

Für die Beschaffungsprozesse der FüGK und der Sicherstellung des Dienst- und Schulbetriebes inkl. Reinigung sowie für den Bamberger Rettungsschirm wurden bisher insgesamt 2,46 Mio. € benötigt.

3. Stand der Haushaltskonsolidierung

Für das Haushaltsjahr 2020 wurde die Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung in der Sitzung des Stadtrates am 25.09.2019 beschlossen. Dazu kann aktuell folgendes mitgeteilt werden:

- Hinsichtlich der Entwicklung der Personalkosten wird auf die Ziffer 2.2 verwiesen.
- Die Begrenzung der beeinflussbaren Sachkosten ist weiterhin notwendig.
- Freiwillige Leistungen: Gemäß den Auflagen der Regierung zur Genehmigung des Haushalts 2020 ist die Haushaltskonsolidierung mit Nachdruck fortzusetzen und auch tatsächlich umzusetzen. Neue freiwillige Leistungen dürfen nicht veranschlagt werden, vielmehr muss unbedingt eine Verringerung angestrebt werden.
- Die Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten wird vorangetrieben.

4. Kassenbestand und weitere Kennzahlen

Kassenbestand lt. Tagesabschluss vom 01.09.2020:	17.189.021,08 €
Stand der nicht zweckgebundenen Rücklage am Jahresbeginn:	42.097,65 €
+ Zuführung an die nicht zweckgebundene Rücklage lt. Haushaltsplan:	571,00 €
./. Entnahme aus der nicht zweckgebundenen Rücklage lt. Haushaltsplan:	1.180,00 €
./. weitere notwendige Entnahme aus der nicht zweckgebundenen Rücklage:	2.803,00 €
verbleibende nicht zweckgebundene Rücklage 2020:	38.685,65 €
Kreditaufnahmen:	0,00 €
Umschuldungen:	0,00 €

5. Risikobericht

Für den Verwaltungshaushalt derzeit maßgebliche Risikofaktoren sind:

- **Personalkostenentwicklung**
- **Kosten der kindbezogenen Förderung**

  Durch die massive Ausweitung der Betreuungsangebote in den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten und Hort in den letzten Jahren ist es zu einem enormen Anstieg der Kosten bei der kindbezogenen Förderung gekommen. Da die Umsetzung des Kita-Pakets noch andauert, ist hier mit weiteren beträchtlichen Steigerungen zu rechnen.

- **Hartz IV-Aufwendungen**

  Der langjährige Trend von sinkenden Sozialaufwendungen im Bereich von Hartz IV ist zu Ende. Aufgrund der Coronakrise kommt es schon jetzt – trotz großzügiger Kurzarbeitsregelung – zu deutlichen Fallzahlsteigerungen. Dieser Trend wird sich nach Auslaufen der Kurzarbeitsregelung deutlich verstärken.

- **Besteuerung der Kommunen**

6. Fazit

Die Prognose für den Haushaltsvollzug 2020 bleibt weiterhin dramatisch. Im Vergleich zum Juli hat sich die Haushaltssituation noch weiter verschlechtert. Auf der Einnahmenseite sind noch höhere Mindereinnahmen zu verzeichnen. Die großen Unwägbarkeiten liegen bei der Gewerbesteuer sowie der Einkommen- und Umsatzsteuer. Die Höhe der pauschalierten Zuweisung der Gewerbesteuerausfälle wird frühestens im Dezember bekanntgegeben, sodass hier weiterhin Planungsunsicherheit besteht. Die Einhaltung eines strikten Konsolidierungskurses scheint unumgänglich, um den Haushaltsvollzug noch gewährleisten zu können. Das Finanzreferat empfiehlt daher dingend, an dem Beschluss vom 22.07.2020 zum Haushaltsvollzug 2020 (VO/2020/3241-20) festzuhalten.

Die *einmalige* Gewerbesteuererstattung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass selbst bei vollständiger Erstattung nur ein Bruchteil des Haushaltsdefizits abgedeckt ist. Somit bleibt trotz Gewerbesteuererstattung der städtische Haushalt in einer prekären finanziellen Situation!

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird der Belastungsausgleich (Ersatz von Hartz IV-Leistungen) nach dem Auslaufen der Befristung bis 31.12.2020 nicht verlängert. Ohne eine Folgeregelung fehlen dem städtischen Haushalt künftig Einnahmen von etwa 1,0 Mio. € pro Jahr.

Auf die Entwicklung der Personalkosten ist ein besonderes Augenmerk zu legen. Für die Beamten mussten Besoldungssteigerungen von 3,2 % zum 01.01.2020 umgesetzt werden und weitere 1,4 % kommen zum 01.01.2021 auf die Stadt Bamberg zu. Für die Beschäftigten ist der Tarifvertrag im August 2020 ausgelaufen. In der laufenden Tarifverhandlung werden 4,8 % Gehaltssteigerung gefordert. Der Regierung von Oberfranken ist bis zum Herbst ein eigenständiges Personalkonsolidierungskonzept vorzulegen.

7. <u>Fraktionsantrag</u>

Mit Schreiben vom 13.07.2020 beantragte die CSU-BA-Fraktion einen Sachstandsbericht zu der vom Personalsenat empfohlenen Mitarbeiterbefragung. Aufgrund der Auflagen der Regierung von Oberfranken zur Reduzierung der freiwilligen Leistungen (s. Ziffer 3) und der oben dargestellten Haushaltslage, ist die Realisierung einer Mitarbeiterbefragung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht umsetzbar.

II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Vom Bericht der Verwaltung zur aktuellen Haushaltslage wird Kenntnis genommen.
2. Der Beschluss vom 22.07.2020 zum Haushaltsvollzug 2020 (VO/2020/3241-20) gilt weiterhin.
3. Der Antrag der CSU-BA-Fraktion vom 13.07.2020 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht keine Kosten.

<u>Anlagen:</u>

Anlage 1	Aktuelle Haushaltssituation auf der Einnahmen- und Ausgabenseite
Anlage 2	Antrag der CSU-BA-Fraktion vom 13.07.2020

<u>Verteiler:</u>

Amt 20	zum Vorgang „Beschlüsse“;
Amt 20	zur Haushaltsakte 2020;
Amt 20	zur Haushaltsakte 2021;
Amt 20/200	zum Vorgang „Genehmigung und Veröffentlichung HH-Satzung“;
Amt 20/200	zum Vorgang „Haushaltsvollzug“;
Amt 20/200	Information an Fachämter;
Amt 20/200	zum Vorgang.

Anlage 1 zu VO/2020/3355-20

Aktuelle Haushaltssituation auf der Einnahmen- und Ausgabenseite

Stand: 01.09.2020

1. Einnahmen:

Beträge in EUR

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz im Haushaltsplan	bisherige Änderungen	tatsächlicher Haushaltsansatz	aktueller Stand	Hochrechnung	zu erwartende Änderung + / -
90000.00000	Grundsteuer A	40.000			36.128,78	40.000,00	0,00
90000.00100	Grundsteuer B	11.160.000			9.099.048,42	11.230.000,00	70.000,00
90000.00300	Gewerbesteuer	45.090.000			22.694.661,95	17.420.000,00	-27.670.000,00
90000.01000	Gemeindeant. a. d. Einkommensteuer	42.070.000			21.040.130,00	37.100.000,00	-4.970.000,00
90000.01200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10.050.000			5.479.140,00	7.790.000,00	-2.260.000,00
90000.06100	Anteil am Familienleistungsausgleich	2.800.000			1.239.798,00	2.480.000,00	-320.000,00
90100.04100	Schlüsselzuweisung	26.483.000	230.000	26.713.000	17.693.906,50	28.173.556,00	1.460.556,00
90100.061x0	Zuweisung f. d. übertr. Wirkungskreis	2.663.800			2.158.526,00	2.871.200,00	207.400,00
90100.06120	Grunderwerbsteuer - Anteil	2.800.000			2.748.448,36	3.640.000,00	840.000,00
63000.17100	Anteil an der Kfz-Steuer	850.000			480.850,00	961.700,00	111.700,00
29000.17100	Zuweisung z. d. Kosten d. Schülerbef.	430.000			383.772,00	511.694,00	81.694,00
2xxxx.16270	Gastschülerbeiträge	1.142.000			999.739,21	999.739,21	-142.260,79
48200.09200	Belastungsausgleich Hartz IV	900.000			1.061.171,00	1.061.171,00	161.171,00
SUMME (Mindereinnahmen)		**146.478.800**	**230.000**	**26.713.000**	**85.115.320,22**	**114.279.060,21**	**-32.429.739,79**

2. Ausgaben:

Beträge in EUR

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz im Haushaltsplan	bisherige Änderungen	tatsächlicher Haushaltsansatz	aktueller Stand	Hochrechnung	zu erwartende Änderung + / -
90000.81000	Gewerbesteuerumlage	6.763.500			1.635.136,00	2.613.000,00	-4.150.500,00
90200.83200	Bezirksumlage	21.480.000			14.113.531,00	21.170.299,00	-309.701,00
51200.71100	Krankenhausumlage	2.630.000			921.102,50	1.842.205,00	-787.795,00
Hauptgruppe 4	Personalkosten (brutto)	83.990.000	-289.450	83.700.550	56.125.439,39	84.144.550,00	444.000,00
BR 500	"Budget" Sozialhilfe	6.330.100			3.262.215,50	7.080.100,00	750.000,00
BR 510	"Budget" Jugendhilfe	15.532.153			9.876.892,19	17.374.153,00	1.842.000,00
	Zuschussbedarfe budgetierte Einrichtungen	7.058.857			5.669.494,10	10.185.857,00	3.127.000,00
	Unmittelbare Corona-Ausgaben	0			2.458.920,00	2.458.920,00	2.458.920,00
SUMME (Mehrausgaben)		**136.725.753**	**-289.450**	**83.700.550**	**85.934.316,58**	**134.224.307,00**	**3.373.924,00**

Legende

	Änderungen in den Zahlen bis zum Ende des Haushaltsjahres wahrscheinlich
ohne	Bescheide/Verträge/Jahresabschlüsse liegen vor

Somit ergibt sich eine prognostizierte Verschlechterung von **-35.803.663,79 €**

Dies entspricht -13,9 % des Verwaltungshaushalts und -9,9 % des Gesamthaushalts.

Christlich-Soziale Union
Bamberger Allianz
Fraktion des Bamberger Stadtrats

Geschäftsstelle
Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Telefon
0951 / 203311
Telefax
0951 / 204713
E-Mail
csu@bnv-bamberg.de
Internet
http://www.csu.bamberg.de
Vorsitzender
Peter Neller
Greiffenbergstraße 15a
96052 Bamberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Bamberg
Herrn Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
14. Juli 2020

13.07.2020

Antrag Mitarbeiterbefragung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir nehmen Bezug auf die Anträge vom 21.8.2018 und 10.12.2018 der CSU-Stadtratsfraktion zur Durchführung einer Mitarbeiterbefragung im Rathaus durch ein unabhängiges Institut. Auf diese Anträge hin, hat der im Personalsenat am 02.07.2019 einen Beschluss zur tatsächlichen Durchführung durch die MP-Business-Management GmbH gefasst.

Der Personalsenat empfahl zudem dem Finanzsenat, im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2020, Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 Euro für eine Mitarbeiterbefragung hinsichtlich der Zufriedenheit am Arbeitsplatz in den Haushaltsentwurf einzustellen. Die genannten Beschlüsse entsprachen dabei auch den Vorstellungen des Gesamtpersonalrats und des Personalrats „Verwaltung". Diese fordern seit langem eine solche Mitgliederbefragung, durch eine externe, dem öffentlichen Dienst nicht „nahestehende", sondern möglichst unabhängige Stelle erfolgt. Der Wunsch nach einer Mitarbeiterbefragung ist also insofern ernst zu nehmen, weil in Hintergrundgesprächen auf eine stetig zunehmende Unzufriedenheit beim breiten Personal der Stadt hingewiesen wird. Ein Anlass aus jüngster Zeit ist die Beförderungspraxis in Spitzenstellungen nach Auflösung des früheren Schul-, Kultur- und Sportreferats.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ein Jahr nach der Beschlussfassung im Personalsenat beantragen wir deshalb einen Sachstandsbericht Finanzsenat zur Realisierung der beschlossenen Mitarbeiterbefragung.

Ein Bericht im Personalsenat erscheint uns untergeordnet, weil dieser – wie oben dargestellt – die notwendige Sachdiskussion und eine entsprechende Finanzierungsempfehlung gefasst hat. Sollten die notwendigen Mittel in diesem Jahr nicht zur Verfügung stehen, so sollte u. E. eine entsprechende Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen werden. Erforderlichenfalls wird unsere Fraktion diesen Antrag stellen.

Mit freundlichem Gruß

Peter Neller	Dr. Ursula Redler	Prof. Dr. Gerhard Seitz
Fraktionsvorsitzender	Stv. Fraktionsvorsitzende	Stadtrat

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2020/3398-20
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	09.09.2020
	Referent:	Felix Bertram

Anmeldung von Projekten zu Projektaufrufen des Bundes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.09.2020	Finanzsenat	Empfehlung
30.09.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Der Bund hat aktuell aufgerufen, zu vier Projektaufrufen verschiedener Sonderförderprogramme Projektvorschläge einzureichen. Die Fördermittel werden von den Konjunkturfördermitteln der Bundesregierung zur Bekämpfung der Corona-Folgen gespeist und durch die Fortführung vorhandener Bundesförderprogramme ausgegeben. Durch die Corona-Fördermittel wird die Sanierung von Sportstätten beim Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen“ gezielt gefördert und beim aktuellen Förderaufruf „Klimaschutz durch Radverkehr“ entfällt dadurch für finanzschwache Kommunen wie der Stadt Bamberg der Eigenanteil an den Baukosten der Radverkehrsprojekte. Das Auswahlverfahren ist bei allen vier Bundesförderprogrammen in zwei Phasen untergliedert. In der ersten Phase ist eine Projektskizze einzureichen. Im Fall der Auswahl eines Projekts wäre in der zweiten Phase ein formaler Förderantrag zu stellen.

Projektaufruf zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus; Projektvorschlag: „Sanierung des Barockflügels und Renaissancesaal des Schlosses Geyerswörth mit Außenanlagen“

Mit diesem Bundesförderprogramm werden erneut investive Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit gefördert. Antragsberechtigt sind nur Kommunen. Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen. Der Förderzeitraum erstreckt sich über die Jahre 2021 – 2025. In der ersten Phase ist der Projektvorschlag mit Stadtratsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2021 gebilligt wird, bei der Bundesförderstelle bis zum 22.10.2020 in Form der Projektskizze online einzureichen.

Die Sanierung des Barockflügels und des Renaissancesaals des Schlosses Geyerswörth mit den Außenanlagen der Schlossanlage würde dieses besondere städtebauliche Ensemble des Weltkulturerbes Bamberg nachhaltig erhalten und städtebaulich aufwerten. Die Sanierungskosten dieses letzten Bauabschnittes der Sanierung des Schlosses Geyerswörth liegen bei rd. 7,6 Mio. €. Der Eigenanteil der Stadt Bamberg kann aufgrund ihrer finanziellen Situation durch Drittfördermittel bis auf 760.000 € (10 %) gesenkt werden. Der Bundesanteil der Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus kann bis zu 90 % betragen.

Förderaufruf für modellhafte regionale investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Klimaschutz durch Radverkehr; Projektvorschlag: „Radverkehrsgerechter Umbau des innerstädtischen Rings der Route zwischen Wilhelmsplatz und Markusplatz inklusive höhengleichem Ausbau der Langen Straße“

Gefördert werden investive regionale Maßnahmen mit Modellcharakter zur klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraums, zur Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie zur Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen. Bewerbungen sind pro Jahr in zwei Bewerbungsfenstern bis zum Jahr 2023 möglich. Für die finanzschwache Stadt Bamberg gilt beim aktuellen Bewerbungsfenster (01.09.-31.10.2020) und den beiden Bewerbungsfenstern des Jahres 2021 (01.03.-30.04. und 01.09.-31.10.) die erhöhte Förderquote von 100 %. Bezuschusst wird hier vom Bund der flächenmäßige Anteil des eigentlichen Radwegs von den Kosten der Straßenumgestaltung. Planungsleistungen und Nebenkosten (außer begleitende Ingenieurleistungen der Leistungsphase 8) sind nicht zuwendungsfähig. Der Förderzeitraum beträgt maximal 4 Jahre.

Die Projektlaufzeit für die Umsetzung der Route vom Wilhelmsplatz bis zum Markusplatz würde sich auf knapp 10 ½ Jahre belaufen. Die Gesamtprojektkosten würden 12,2 Mio. € betragen und die zuwendungsfähigen Kosten des flächenmäßigen Anteils des eigentlichen Radwegs wären 3 Mio. €, was bei dem Fördersatz von 100 % die Höhe der Bundesbeteiligung wäre. Da der Eigenanteil der Stadt Bamberg an den Projektkosten 9,2 Mio. € wäre und die Projektumsetzung innerhalb des maximilen Förderzeitraums von 4 Jahren nicht machbar ist, sollte eine Projektanmeldung zum Förderaufruf nicht erfolgen.

Förderaufruf für Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland (INK) der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM);
Projektvorschlag: „Kulturhaus in der ehem. Posthalle auf der Lagarde-Kaserne“

Gefördert werden national bedeutsame und das nationale Kulturerbe prägende Kultureinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland. Unterstützt werden **auch kulturelle Leuchttürme** in den Regionen, denen eine erhebliche Relevanz für Erhalt und die Transformation der regionalen kulturellen Infrastruktur zukommt. An der Förderung muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen. Antragsberechtigt sind gemeinnützige sowie staatliche und kommunale Einrichtungen mit Sitz in Deutschland. Es werden nur Einrichtungen und Vorhaben nichtwirtschaftlicher Natur gefördert. Förderfähig sind kulturbezogene Investitionen wie Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen zwecks Erhalt, Ausbau und Modernisierung, sofern die Räumlichkeiten überwiegend für kulturelle Zwecke – ggf. künftig – genutzt werden.

Mit der Sanierung der ehemaligen Posthalle soll eine künftige niederschwellige kulturelle Nutzung ermöglicht werden und Sanierungsträger soll die Stadtbau GmbH sein. Das früher im Bundeseigentum befindliche Gebäude soll als Bestandteil des Lagarde-Kasernengelände erhalten bleiben und soll entgegen der früheren Nutzung in militärischer Zeit für Kulturveranstaltungen saniert, umgebaut und genutzt werden. In der Vergangenheit fand dort auch schon mehrmals das Kultur.kontaktfestival statt, weshalb die Immobilie in der Szene bekannt ist und eine Verstetigung der Nutzung auch grundsätzlich gewünscht ist. Das Kulturquartier ist als "Plangröße" auch Gegenstand aller bisherigen planerischen Überlegungen für die Lagarde, angefangenen vom Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept bis zu den aktuellen Rahmenplänen und dem Bebauungsplan "Lagarde".

Eine soziokulturelle Kultureinrichtung auf dem Gelände der ehem. Lagarde-Kaserne wäre ein **kultureller Leuchtturm** der Region Oberfranken. Eine nachhaltige Nutzung des ehemals militärisch genutzten Gebäudes durch diese kulturelle Nutzung zu erlangen hat eine erhebliche Relevanz für den Erhalt und die Erweiterung der sich bisher etablierten freien Kunstszene. Mit der Inbetriebnahme des Kulturzentrums auf der Lagarde-Kaserne würde eine Transformation der regionalen kulturellen Infrastruktur der Band-, Club- und Soziokultur, welches sich bisher nur verstreut zeigte und durch das Aus des morphclubs wenig Raum mehr hat, erfolgen auf die Konversionsflächen der ehem. Lagarde-Kaserne und diese erwecken und entwickeln.

Da die Lagarde-Kaserne vom Bund (BImA) der Stadt Bamberg übergeben wurde, besteht ein Bundesinteresse daran, dieses geschichtsträchtige Militärgelände in eine zivile Nutzung und Leben zu überführen. Speziell für dieses ehemalige Militärgelände könnte sich ein **besonderes Bundesinteresse** aus seiner Historie damit begründen, da die Lagarde-Kaserne die Ausbildungsstätte des Oberst Claus Schenk Graf von Stauffenberg ist, der während des Zweiten Weltkriegs eine der bekanntesten Persönlichkeiten des militärischen Widerstandes gegen den Nationalsozialismus und Hauptakteur bei dem Attentat vom 20. Juli 1944 auf Adolf Hitler war.

Vorschlagsberechtigt ist die jeweils für Kultur zuständige oberste Landesbehörde - für Bayern das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst - und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Die Projektvorschläge sind in Bayern über das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuzuleiten. Nach der BKM-Entscheidung über die zu fördernden Projekte werden die Bundesmittel dem jeweils für Kultur zuständigen obersten Landesbehörden zugewiesen, welche die weitere zuwendungsrechtliche Abwicklung durchführen.
Die Bau-, Sanierungs und Einrichtungskosten des Kulturhauses Lagarde betragen rd. 4,73 Mio €. Der Bundesanteil beträgt grundsätzlich 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Bundesbeteiligung ist auf 1,5 Mio. € begrenzt. In diesem Bundesförderprogramm erfolgt die Kofinanzierung vorzugsweise durch die Länder und könnte möglicherweise über Städtebaufördermittel der Förderinitiative „Innen statt außen“ erfolgen.

Projektaufruf des Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“;
Antrag aus dem Stadtrat
Projektvorschlag: „Sanierung des Sportzentrums Gaustadt“,
Projektvorschlag: „Sanierung der Heizungs- und Trinkwasseranlage und der Schwimm-badtechnik des Schwimmverein Bamberg e.V. 1925“
Projektvorschlag: Antrag aus dem Stadtrat

Mit dem Nachtrag aus Mitteln des Corona-Konjunkturpakets werden 400 Mio. € zur Verteilung in dem aktuellen Projektaufruf bereitgestellt. Die Mittel stehen für investive Projekte mit besonderer regionaler oder überregioraler Bedeutung im Hinblick auf Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Intergration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen.

Förderfähig sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Der Schwerpunkt liegt jedoch bei Sportstätten wie öffentlich genutzte Sportplätze, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibädern, da hier vom Bundesfördergeber ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum privater Dritter (wie Vereine) stehen. Die Einrichtungen sollen öffentlich zugänglich sein. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Antragsberechtigt ist nur die Kommune, in deren Bereich sich das zu fördernde Projekt befindet. Der Bundesanteil der Förderung soll zwischen 0,5 bis 3 Millionen Euro liegen. Bei der Stadt Bamberg könnte der Eigenanteil bis auf 10 % abgesenkt und die Bundesförderung mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gewährt werden.
In der ersten Phase ist der Projektvorschlag mit Stadtratsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf gebilligt wird, bei der Bundesförderstelle bis zum 30.10.2020 in Form der Projektskizze online einzureichen.

Projektvorschlag 1: „Sanierung des Sportzentrums Gaustadt“

Im Rahmen des Projekts soll die Gebäudehülle des Umkleide-, Sporthallen- und Funktionsgebäudes mit Technik und Umrüstung des Heizsystems auf Wärmepumpe und die Gebäudesanierung des Kassenhäuschens, Wirtschftstrakts, Sanitäranlagen und des Aufenthaltsraums erfolgen. Die Sanierung der Technik sowie die Installation einer Wärmepumpe mit Wärmerückgewinnung soll er-

folgen. Zudem sollen die Sanitäranlagen saniert und umgestaltet werden und die Beleuchtung auf LED umgerüstet werden. Die Leitungen im Außenbereich, Grund- und Kanalleitungen sowie die Wege mit Beleuchtung und Zugänge und der Zaunanlage sollen saniert werden. Das Rasenspielfeld und die Aschebahn der Leichtathletikanlage und die Kastenrinne sollen saniert werden.

Die Sanierungsmaßnahmen am Sportzentrum Gaustadt haben ein Kostenvolumen von rd. 3,34 Mio. €. Hierfür könnte eine Bundesbeteiligung von 3 Mio. € gewährt werden. Der Eigenanteil der Stadt Bamberg könnte 340.000 € betragen. Für die Sanierung des Sportzentrums kommen außer diesem Bundessonderförderprogramm keine anderen Fördermittel in Betracht und das Sanierungsprojekt trifft genau den Förderfocus der Sportstättensanierung, da es den Instandsetzungsrückstau beheben würde.

Projektvorschlag 2: „Sanierung der Heizungs- und Trinkwasseranlage und der Schwimmbadtechnik des Schwimmverein Bamberg e.V. 1925“

Die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen der Heizungs-, Trinkwasseranlage und der Schwimmbadtechnik wurden vom Schwimmverein in Höhe von 1,7 Mio. € mitgeteilt. Das Projekt könnte vom Bund mit bis zu 90 % bezuschusst werden. Der kommunale Eigenanteil der Stadt Bamberg könnte dadurch auf bis zu 170.000 € reduziert werden. Ein Eigenanteil des Vereins ist in der Bundesförderung nicht vorgesehen.
Da das Projekt des Nachbarvereins WSV Neptun bei der letzten Fördertranche dieses Bundesförderprogramms angemeldet wurde, sollte dem Schwimmverein bei der aktuellen Fördertranche auch die Gelegenheit zur Antragstellung gegeben werden.

Projektvorschlag 3: Antrag aus dem Stadtrat

Zur Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ liegt ein Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg/ÖDP/Volt/SPD Bamberg vom 21.08.2020 vor. Beantragt wurde darin, dass die Stadt Bamberg beim Sanierungsprogramm des Bundes die Weiterentwicklung von Posthalle, Reithalle und Kulturhof zu einem soziokulturellen Zentrum für Bamberg eine Projektanmeldung einreicht und die nötigen Mittel eruiert und eine dementsprechende Förderung beantragt.

Das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen“ ist im aktuellen Projektaufruf dem Grunde nach ein **Sportstättensanierungsprogramm**. Im Projektaufruf ist explizit ausgesagt, dass im Schwerpunkt Sportstätten gefördert werden wie öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder. Zudem stellt der Projektaufruf auf Instandhaltungsrückstand ab, welcher durch die Ausgabe diese Fördermittel abgebaut werden soll.
Die ehemals militärisch genutzten Gebäude auf der Lagarde-Kaserne standen bisher sehr überwiegend leer und hatten keine Nutzung. Eine etwaige Nutzung der Reithalle als Markthalle entspricht keinem geförderten Bereich der Bundesförderung des Sanierungsprogramms. Die Chancen, dass durch ein Sanierungsprogramm, welches hauptsächlich der Behebung von Instandhaltungsrückstau von Sporteinrichtungen dient, die Schaffung einer neuen Kultureinrichtung gefördert wird, ist sehr unwahrscheinlich.
Die Bundesbeteiligung ist pro Projektantrag begrenzt. Die Kosten des beschriebenen Projekts wären nicht einmal annähernd durch die Bundesbeteiligung gedeckt. Projekte deren Finanzierung nicht gesichert ist, werden nicht gefördert, weshalb das beantragte Gesamtprojekt wegen seines Umfangs nicht für das Sanierungsprogramm geeignet wäre. Da das Kulturprojekt schon dem Grunde nach im Sportstättenförderprogrogramm des Bundes wenig Chancen hat ausgewählt zu werden, wird dringend empfohlen es in begrenztem Umfang (nur ehem. Posthalle) beim Bundesförderprogramm für Kultureinrichtungen INK anzumelden. Da die Projekteingabe über den vorschlagsberechtigten Freistaat Bayern geht und dieser als Frist hierfür den 11.09.2020 gesetzt hat, wurde das Teilprojekt „Kulturhaus Lagarde im Kulturquartier Lagarde“ bereits angemeldet.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen:

2. Der Finanzsenat emphielt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

   a) Der Finanzsenat unterstützt die Anmeldung des Projekts „Sanierung des Barockflügels und Renaissancesaal des Schlosses Geyerswörth mit Außenanlagen“ und billigt die Teilnahme dieses Projekts am **Förderaufruf des Bundesprogramms zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus**.

   b) Der Finanzsenat unterstützt nicht die Anmeldung des Projekts „radverkehrsgerechter Umbau des innerstädtischen Rings der Route zwischen Wilhelmsplatz und Markusplatz inklusive höhengleichem Ausbau der Langen Straße“ zum **Förderaufruf für modellhafte regionale investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Klimaschutz durch Radverkehr,** da die Projektumsetzung innerhalb des Förderzeitraums nicht machbar ist und der Stadt Bamberg bei der derzeitigen Haushaltslage ein zu hoher Eigenanteil an den Projektkosten verbleiben würde.

   c) Der Finanzsenat unterstützt die Anmeldung des Projekts „Kulturhaus in der ehem. Posthalle auf der Lagarde-Kaserne“ und billigt die Teilnahme dieses Projekts beim **Förderaufruf für Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland (INK) der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).**

   d) Der Finanzsenat unterstützt die Anmeldung der Projekte „Sanierung des Sportzentrums Gaustadt“ und die „Sanierung der Heizungs- und Trinkwasseranlage und der Schwimmbadtechnik des Schwimmverein Bamberg e.V. 1925“ und billigt die Teilnahme dieser beiden Projekte am Projektaufruf des **Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur**.

   e) Der Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg/ÖDP/Volt/SPD Bamberg vom 21.08.2020 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg/ÖDP/Volt und Stadtratsfraktion SPD vom 21.08.2020

Verteiler:

Amt 20	Beschlüsse
Amt 20/200 - Fördermanagement	zur weiteren Veranlassung
Referat 1	zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung
Referat 4	zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung
Amt 23	zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung

GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Stadtratsfraktion
GRÜNES BAMBERG / ÖDP / Volt

Stadtratsfraktion
SPD Bamberg

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 21. August 2020

Antrag: Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit dem soziokulturellen Zentrum auf der Lagarde-Kaserne

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Bundesbauministerium legt oben genanntes Programm mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket neu auf und die Ausschreibungskriterien passen ziemlich genau auf das zu entwickelnde Projekt eines soziokulturellen Zentrums auf der Lagarde-Kaserne. In Post- und Reithalle sowie auf dem dazwischenliegenden Kulturhof entsteht eine kulturelle Nutzung, die sich sehr gut in das städtebauliche Wohnumfeld einbindet und dort im neu entstehenden Stadtteil dazu beiträgt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die soziale Integration in das Quartier zu befördern. Zum Beispiel kann eine Markthalle in der Reithalle das Quartier stark beleben. Weiterhin wird das Zentrum durch die kulturelle Nutzung eine besondere überregionale Wahrnehmbarkeit erhalten und als zweites Standbein der Bamberger Kultur neben der Innenstadt/Sandstraße viele Besucher*innen anziehen.

Das Aus des morphclubs war ein harter Schlag für Bands, Club- und Soziokultur, der Wegfall der Alten Seilerei trifft die freie Szene der darstellenden Künste und die Schließung des Sound-n-Arts fügte der Bamberger Kultur-Szene ebenfalls herbe Einschnitte zu. Daher braucht es ein soziokulturelles Zentrum auf der Lagarde-Kaserne, in dem auch Stadtteilarbeit möglich ist. Mit oben genannter Förderung würde man dem einen großen Schritt näherkommen.

„Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen. Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren. … Sie haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort (z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, Barrierefreiheit/-armut) und sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Zudem tragen sie in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes (z.B. Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO2-Ausstoßes) bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nach-haltige Verbesserung des Stadt-bzw. Ortsteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baukulturellen Ziele des Bundes. Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem über-durchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.“ *(aus der Ausschreibung)*

Bei Nachweis einer Haushaltsnotlage besteht eine Förderquote von 90 %, ansonsten von 45 %.

Da bis zum 30. Oktober 2020 die Projektvorschläge unterbreitet und bis zum 23.Oktober 2020 angezeigt werden müssen, besteht eine gewisse Dringlichkeit.

Deshalb schlagen wir Behandlung und Beschluss in der gemeinsamen Sitzung von Konversions- und Finanzsenat am 29.September 2020 vor.

Deckungsvorschlag: Budgetring 619 („Konversionstopf“)

Da die Ertüchtigung und Planung von Post- und Reithalle sowie dem Kulturhof schon begonnen hat und dafür auch schon Mittel aufgewendet wurden, ist es kein „neues“ Projekt mehr, sondern die Förderung kann eine gute Unterstützung der sowieso notwendigen Mittel zur Errichtung eines soziokulturellen Zentrums auf der Lagarde-Kaserne sein.

Daher beantragen wir:

Die Stadt Bamberg reicht beim Förderprogramm Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (https://www.sport-jugend-kultur.de/programm/projektaufruf-2020/) die Weiterentwicklung von Posthalle, Reithalle und Kulturhof zu einem soziokulturellem Zentrum für Bamberg ein.

Da die Förderung grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten umfasst, sind die nötigen Mittel zu eruieren und eine dementsprechende Förderung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schmitt Vera Mamerow Hans Günter Brünker Wolfgang Grader
Fraktionsgemeinschaft GRÜNES BAMBERG / ÖDP / Volt

gez.
Klaus Stieringer
Stadtratsfraktion SPD

gez.
Ingeborg Eichhorn

Stephan Kettner
Stadtratsfraktion BaLi/Die PARTEI

gez.
Fabian Dörner

Claudia John
Stadtratsfraktion BaLi/Die PARTEI

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2984-R3**
Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	30.07.2020
Beteiligt:	Referent:	Dr. Stefan Goller

Beteiligungscontrolling
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim - Neufassung der Verbandssatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.09.2020	Finanzsenat	Empfehlung
30.09.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die Stadt Bamberg, der Landkreis Bamberg und der Landkreis Forchheim betreiben gemeinsam den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim (kurz: ZRF), der als Verbandsaufgabe den Rettungsdienst nach den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes, den Betrieb der Integrierten Leitstelle sowie die Alarmierung der Feuerwehr im Gebiet der Verbandsmitglieder wahrnimmt. Die Verbandssatzung vom 10.12.2003 wurde zuletzt geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 23.07.2014. Inzwischen hat sich das Aufgabenspektrum des ZRF entsprechend der gesetzlichen Vorgaben kontinuierlich erweitert: So wurde die Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) bereits im Jahr 2014 in Betrieb genommen. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung im Jahr 2017 wurde angeregt, den Betrieb der TTB der Vollständigkeit halber in den formalen Aufgabenkatalog (§ 4) der Verbandssatzung aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Verbandsmitglieder des ZRF, die Verbandssatzung anzupassen. In diesem Zusammenhang wurde der Satzungstext vom 10.12.2003, zuletzt geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 23.07.2014, insgesamt hinsichtlich weiteren Korrekturbedarfs überprüft und aktualisiert. Sämtliche Änderungen sind in der beigefügten **Anlage** farblich hervorgehoben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in der Verbandsversammlung beschlossen, keine weitere Änderungssatzung, sondern eine Neufassung der Verbandssatzung zu erlassen.

Die Erweiterung des Aufgabenkatalogs in § 4 der Verbandssatzung bedarf gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG der Genehmigung der Regierung von Oberfranken sowie gem. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 KommZG das Einverständnis der Verbandsmitglieder.

Mit Schreiben vom 18.11.2019 wurde die geplante Satzungsänderung im Vorfeld bei der Regierung von Oberfranken angezeigt. Seitens der Regierung werden keine Bedenken gegen die beabsichtigte Neufassung der Verbandssatzung erhoben.

Die Vorlage der neugefassten Verbandssatzung erfolgte in der Sitzung der Verbandsversammlung am 03.12.2019. Folgende Beschlüsse wurden einstimmig gefasst:

„1. Die Verbandsversammlung beschließt - vorbehaltlich der positiven Rückäußerung der Regierung - die Verbandssatzung gemäß Anlage. Redaktionelle Änderungen sind weiterhin möglich.

2. Die Geschäftsführung wird beauftragt, die weiteren erforderlichen Schritte für den Erlass der neuen Bekanntmachung durchzuführen."

Nach positiver Beschlussfassung der Verbandsmitglieder des ZRF soll die notarielle Beurkundung des beiliegenden Satzungstextes erfolgen. Redaktionelle Änderungen sind weiterhin möglich. Die Kosten der Beurkundung trägt der Zweckverband.

II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Der beigefügten Neufassung der Satzung des ZRF Bamberg-Forchheim wird zugestimmt. Redaktionelle Änderungen am Satzungstext sind weiterhin möglich. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Satzungsanpassung vorzunehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

Anlage: Entwurf der neugefassten Verbandssatzung des ZRF Bamberg-Forchheim (Stand: 03.12.2019)

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister	zur Kenntnis;
Amt 14	zur Kenntnis;
Amt 20	Beschlüsse;
ZRF Bamberg-Forchheim	zur Kenntnis u. weiteren Veranlassung.

ZRF Bamberg Forchheim

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 1 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bamberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bamberg, der Landkreis Bamberg und der Landkreis Forchheim.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,

3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten~~.~~,
4. eine Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) entsprechend des Betriebskonzeptes TTB des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration für den BOS-Digitalfunk zu errichten und zu betreiben.

~~(2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband in Abstimmung mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.~~

~~(3)~~(2)Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

~~(4)~~(3)Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. ~~19~~13 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Geborene Verbandsräte sind der Oberbürgermeister der Stadt Bamberg, der Landrat des Landkreises Bamberg und der Landrat des Landkreises Forchheim.

~~(2)~~(3)Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 50.000 Einwohner je einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 30. Juni des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

~~(3)~~(4)~~Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.~~ Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der durch das Beschlussorgan der jeweiligen Gebietskörperschaft bestellt wird und ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Vertreter des Oberbürgermeisters und der Landräte sind deren jeweilige Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V. und die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet können nach Bedarf zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen werden. Die Aufsichtsbehörde ist zu allen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Die Verbandsversammlung kann auch andere Organisationen und Personen hören.

(5) Die gekorenen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine angemessene Entschädigung. Die Höhe dieser setzt die Verbandsversammlung durch Entschädigungsatzung fest.

§ 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

~~(2)~~(4)Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ~~ausschließlich~~ insbesondere zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. ~~19~~13 ~~Absätze 1 und 2~~ BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG)~~.~~,
3. die Errichtung und den Standort einer Taktisch-Technischen Betriebsstelle für den BOS-Digitalfunk.

Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin über die anderen ihr gesetzlich oder durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Gegenstände.

§ 10 Verbandsvorsitzender und seine Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitz wechselt im zweijährigen Turnus jeweils zum 1.1. des Kalenderjahres zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Bamberg, dem Landrat des Landkreises Bamberg und dem Landrat des Landkreises Forchheim.

(2) Ist der Oberbürgermeister der Stadt Bamberg Verbandsvorsitzender, so ist sein Stellvertreter der Landrat des Landkreises Bamberg; ist der Landrat des Landkreises Bamberg Verbandsvorsitzender, so ist sein Stellvertreter der Landrat des Landkreises Forchheim; ist der Landrat des Landkreises Forchheim Verbandsvorsitzender, so ist sein Stellvertreter der Oberbürgermeister der Stadt Bamberg.

(3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im Zweckverband. Er übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus. Der zweijährige Turnus (Abs. 1) wird durch das Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht unterbrochen.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Der Verbandsvorsitzende kann seine Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird durch einen Geschäftsführer geleitet, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

(2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die Information des Vorsitzenden in wichtigen Angelegenheiten. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Zweckverbands.

III. Verbandswirtschaft

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes vorschreibt.

§ 14 Investitions- und Betriebskostenumlage

(1) Bei Bedarf werden eine Investitionskostenumlage und eine Betriebskostenumlage für den Betrieb der Integrierten Leitstelle, soweit die Kosten nicht entsprechend Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KommZG über besondere Entgelte gedeckt werden können, erhoben und nach einem Umlageschlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Der Umlageschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

a) 50 % der Investitions- und Betriebskosten werden nach dem Verhältnis der in der Integrierten Leitstelle ermittelten Feuerwehreinsatzzahlen aufgeteilt. Als Feuerwehreinsätze gelten Brandeinsätze einschließlich Fehlalarmierungen und technische Hilfsdienste.

b) 40 % der Investitions- und Betriebskosten werden nach dem Verhältnis der aus der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Einwohnerzahlen aufgeteilt.

c) 10 % der Investitions- und Betriebskosten werden nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern ermittelten Feuerwehreinsatzfahrzeuge aufgeteilt.

(3) Für die Berechnung der Betriebskosten- und Investitionskostenumlage nach Abs. 2 werden jeweils die Einwohnerzahlen und die ermittelten Feuerwehreinsatzfahrzeuge zum 31. Dezember des Vorvorjahres, für das die Umlage erhoben wird, sowie der gemittelte Wert der Feuerwehreinsätze der letzten drei Kalenderjahre, beginnend mit dem vierten Jahr vor dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird, zugrunde gelegt.

§ 15 Umlagen

(1) Zur Deckung seines übrigen Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. Zu Grunde gelegt werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorvorjahres zu dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird.

(2) Die Umlagen nach § 14 und Abs. 1 werden jeweils für ein Jahr festgesetzt. Die Umlagebeträge nach den § 14 und Absatz 1 werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt.

(3) Die Umlagebeträge werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden. Der Zweckverband kann aus triftigem Grunde einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Kosten umzulegen sind, die der Zweckverband selbst aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen fristgebunden zu begleichen hat.

§ 16 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Bamberg geführt.

§ 17 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von ~~4~~ 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt die Entlastung.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bamberg wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung nach Art. 43 Abs. 1 KommZG umfassend herangezogen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 19 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

~~**§ 20 Übergangsbestimmungen**~~

~~(1) Die Amtszeit des derzeitigen Verbandsvorsitzenden, des Landrats des Landkreises Bamberg, wird bis zur Anpassung an § 10 Abs. 1 bis zum 31.12.2003 verlängert.~~

~~(2) In Abweichung von § 6 Abs. 2 Satz 4 wird die Zusammensetzung der Verbandsversammlung einmalig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geändert.~~

§ ~~21~~20 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft (Datum). Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom ~~07.08.1975~~10.12.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.07.2014, außer Kraft.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2020/3310-R3
Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	31.08.2020
Beteiligt:	Referent:	Dr. Stefan Goller

Beteiligungscontrolling
Anpassung der Gesellschaftsverträge der Stadtbau GmbH Bamberg, Bamberg Congress + Event GmbH und Bamberg Congress + Event Service GmbH: Bestellung des 2. Bürgermeisters als geborenes Mitglied im Aufsichtsrat

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.09.2020	Finanzsenat	Empfehlung
30.09.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

In den Gesellschaftsverträgen der Stadtbau GmbH Bamberg, der Bamberg Congress + Event GmbH (BCE) sowie der Bamberg Congress + Event Service GmbH (BSG) ist aktuell festgelegt, dass der Kulturreferent (bzw. Kultur- und Schulreferent) der Stadt Bamberg geborenes Mitglied des Aufsichtsrates ist. Der Gesellschaftsvertrag der BGS Bamberger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH verweist auf die entsprechende Regelung der Stadtbau GmbH, der Gesellschaftsvertrag der BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH auf die Regelung der BSG, so dass die entsprechenden Aufsichtsräte personenidentisch sind.

Auf Grundlage dieser Regelungen war bisher der 2. Bürgermeister der Stadt Bamberg, Herr Altbürgermeister Dr. Lange, als Kulturreferent jeweils Mitglied des Aufsichtsrates der genannten Gesellschaften. Im Rahmen der Neuorganisation der Stadtverwaltung nach der Kommunalwahl 2020 wurde nun Herrn Bürgermeister Glüsenkamp die Leitung des Referats für Klima, Mobilität und Soziales übertragen. Damit künftig weiterhin der 2. Bürgermeister der Stadt Bamberg reguläres Aufsichtsratsmitglied der betreffenden Gesellschaften ist, wird eine entsprechende Anpassung der Gesellschaftsverträge von Stadtbau, BCE und BSG vorgeschlagen. Somit wäre auch bei künftigen Neuorganisationen gewährleistet, dass stets der 2. Bürgermeister in den Aufsichtsgremien dieser Gesellschaften vertreten ist, unabhängig vom Aufgabenbereich der Referate der Stadtverwaltung. Im Gegenzug würde künftig der Kulturreferent (bzw. Kultur- und Schulreferent) satzungsgemäß nicht mehr in die Aufsichtsräte der genannten Gesellschaften berufen, so dass die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unverändert bleibt.

In der Anlage sind die geplanten Anpassungen (alte Fassung vs. neue Fassung) der jeweiligen Gesellschaftsverträge im Einzelnen dargestellt.

II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. a) Der Gesellschaftsvertrag der Stadtbau GmbH Bamberg wird in § 7 Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Er [Der Aufsichtsrat] setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, mindestens fünf Mitgliedern des Stadtrates, dem zweiten Bürgermeister sowie dem jeweiligen Bau-, Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg.“

   b) Der Gesellschaftsvertrag der Bamberg Congress + Event GmbH wird in § 9 Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Er [Der Aufsichtsrat] setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, fünf Mitgliedern des Stadtrates, dem zweiten Bürgermeister, dem jeweiligen Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg sowie dem jeweiligen Intendanten der Bamberger Symphoniker.“

   c) Der Gesellschaftsvertrag der Bamberg Congress + Event Service GmbH wird in § 8 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
„Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Bamberg Congress + Event GmbH. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Aufsichtsrates der Bamberg Congress + Event GmbH jeweils in der entsprechenden Funktion.“

   d) Der Gesellschaftsvertrag der Bamberg Congress + Event Service GmbH wird in § 8 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
„Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Bamberg Congress + Event GmbH.“

   e) § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Bamberg Congress + Event Service GmbH wird ersatzlos gestrichen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

<u>Anlage:</u>

Übersicht der Anpassungen der Gesellschaftsverträge im Einzelnen

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister	zur Kenntnis;
Referat 5	zur Kenntnis;
Amt 14	zur Kenntnis;
Amt 20	Beschlüsse;
Stadtbau GmbH Bamberg	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung;
Bamberg Congress + Event GmbH	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Anlage 1

Anpassung der Gesellschaftsverträge der Stadtbau GmbH Bamberg, Bamberg Congress + Event GmbH und Bamberg Congress + Event Service GmbH

	Bisherige Regelung	Künftige Regelung
Stadtbau GmbH Bamberg	**§ 7 Abs. 2 Satz 1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates)** Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, mindestens fünf Mitgliedern des Stadtrates sowie dem jeweiligen Schul- und Kultur-, Bau-, Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg.	**§ 7 Abs. 2 Satz 1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates)** Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, mindestens fünf Mitgliedern des Stadtrates, dem zweiten Bürgermeister sowie dem jeweiligen Bau-, Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg.
Bamberg Congress + Event GmbH	**§ 9 Abs. 1 Satz 2 (Aufsichtsrat)** Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, fünf Mitgliedern des Stadtrates, dem jeweiligen Kultur-, Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg sowie dem jeweiligen Intendanten der Bamberger Symphoniker.	**§ 9 Abs. 1 Satz 2 (Aufsichtsrat)** Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, fünf Mitgliedern des Stadtrates, dem zweiten Bürgermeister, dem jeweiligen Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg sowie dem jeweiligen Intendanten der Bamberger Symphoniker.

	Bisherige Regelung	Künftige Regelung
Bamberg Congress + Event Service GmbH	**§ 8 Abs. 1 (Aufsichtsrat)** Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister der Stadt Bamberg als Vorsitzendem, den fünf Mitgliedern des Stadtrates, die zu Aufsichtsratsmitgliedern der „Bamberg Congress + Event GmbH“ mit dem Sitz in Bamberg bestellt sind, dem jeweiligen Kultur-, Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg sowie dem jeweiligen Intendanten der Bamberger Symphoniker. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.	**§ 8 Abs. 1 (Aufsichtsrat)** Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Bamberg Congress + Event GmbH. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Aufsichtsrates der Bamberg Congress + Event GmbH jeweils in der entsprechenden Funktion.
	§ 8 Abs. 2 Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Amtsperiode für den Stadtrat. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund seiner Mitgliedschaft im Stadtrat Bamberg oder seiner Dienststellung bei der Stadt Bamberg in den Aufsichtsrat berufen wurde, vorzeitig aus dem Stadtrat oder dem aktiven Dienst bei der Stadt aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.	**§ 8 Abs. 2** Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Bamberg Congress + Event GmbH.
	§ 8 Abs. 4 Dauernd verhindert Aufsichtsratsmitglieder sind abzuberufen und durch Neubestellung zu ersetzen.	**§ 8 Abs. 4** [wird ersatzlos gestrichen, da analoge Regelung bereits in Satzung BCE enthalten]

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2020/3346-R3**
Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	31.08.2020
Beteiligt:	Referent:	Dr. Stefan Goller

Beteiligungscontrolling
Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Bamberg Arena GmbH: Personenidentische Besetzung des Aufsichtsrates entsprechend der BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.09.2020	Finanzsenat	Empfehlung
30.09.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Im Rahmen des Erwerbs der Multifunktionshalle in der Forchheimer Straße 15 in Bamberg (Arena) durch den Konzern Stadt Bamberg auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 29.09.2010 wurden bewusst zwei neue Gesellschaften gegründet, nämlich eine Besitzgesellschaft (Bamberg Arena GmbH) und eine Betriebsgesellschaft (BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH) als 100%ige Tochtergesellschaft der Besitz-GmbH. Hintergrund war die Sicherung der Immobilie für den Fall einer Insolvenz der Betriebsgesellschaft. Seitdem bestehen auch zwei unterschiedlich besetzte Aufsichtsgremien, die mit der Arena befasst sind: ein Aufsichtsrat für die Bamberg Arena GmbH und einer für die BAB.

Die formale Trennung der beiden Gesellschaften hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es wäre jedoch zweckmäßig, beide Aufsichtsgremien künftig personenidentisch zu besetzen. Hintergrund ist zum einen die starke inhaltliche Verflechtung. Hierbei kommt die entscheidende wirtschaftliche Bedeutung der Betriebsgesellschaft (BAB) zu, da in dieser die Erlöse der Arena generiert werden, welcher der Besitzgesellschaft über den Ergebnisabführungsvertrag zufließen. Darüber hinaus spricht auch die Sitzungsökonomie für eine Herstellung der Personenidentität der beiden Aufsichtsgremien, da es dann organisatorisch weitaus einfacher wäre, die beiden Aufsichtsratssitzungen unmittelbar hintereinander stattfinden zu lassen, zumal die Themen beider Gesellschaften sich stark überschneiden.

Daher wird vorgeschlagen, die Satzung der Bamberg Arena GmbH dergestalt anzupassen, dass künftig dieselben Stadtratsmitglieder wie in der BAB auch im Aufsichtsrat der Arena GmbH vertreten sind. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass die Geschäftsführer der Bamberg Arena GmbH laut Satzung der BAB auch Aufsichtsratsmitglieder der BAB sind. Dies kann naturgemäß in der Bamberg Arena GmbH nicht der Fall sein, da ein Geschäftsführer nicht Aufsichtsratsmitglied seiner eigenen Gesellschaft sein darf. In der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist dies entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus ist in der Satzung der Bamberg Arena GmbH aktuell geregelt, dass die Geschäftsführer der Bamberg Arena GmbH auf die Dauer von 5 Jahren zu bestellen sind. Dies hat sich als nicht zweckmäßig herausgestellt. Die Geschäftsführung der Bamberg Arena GmbH besteht nämlich aus den Geschäftsführern der Muttergesellschaften, STWB Stadtwerke Bamberg GmbH und Stadtbau GmbH Bamberg. Die Laufzeiten der Geschäftsführerverträge der Muttergesellschaften sind jedoch aus historischen Gründen nicht synchron mit dem fünfjährigen Bestellungszeitraum der Geschäftsführung der Bamberg Arena GmbH. Daher sollte der Zeitraum der Bestellung der Geschäftsführung der Bamberg Arena GmbH, wie bei allen anderen Gesellschaften auch, nicht in der Satzung geregelt werden. Faktisch hat diese geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Besetzung der Geschäftsführung der Arena GmbH, da die Bestellung der Geschäftsführungen der STWB und der Stadtbau in der Regel auf fünf Jahre erfolgt.

In der Anlage sind die geplanten Anpassungen (alte Fassung vs. neue Fassung) des Gesellschaftsvertrages im Einzelnen dargestellt.

II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. a) Der Gesellschaftsvertrag der Bamberg Arena GmbH wird in § 6 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

   „Die Geschäftsführer werden, sofern ein solcher bestellt ist, vom Aufsichtsrat, ansonsten durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt."

   b) Der Gesellschaftsvertrag der Bamberg Arena GmbH wird in § 8 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

   „Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH, ohne die Geschäftsführer der Bamberg Arena GmbH. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Aufsichtsrates der BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH jeweils in der entsprechenden Funktion."

   c) Der Gesellschaftsvertrag der Bamberg Arena GmbH wird in § 8 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

   „Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH."

   d) § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Bamberg Arena GmbH wird ersatzlos gestrichen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

<u>Anlage:</u>

Übersicht der Anpassungen des Gesellschaftsvertrages im Einzelnen

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister	zur Kenntnis;
Referat 5	zur Kenntnis;
Amt 10 – Sitzungsdienst	zur Kenntnis u. weiteren Veranlassung;
Amt 14	zur Kenntnis;
Amt 20	Beschlüsse;
Bamberg Arena GmbH	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung;
BAB Bamberg Arena Betriebsges. mbH	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Anlage 1

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Bamberg Arena GmbH

Bisherige Regelung	Künftige Regelung
§ 6 Abs. 2 (Geschäftsführung) Die Geschäftsführer werden, sofern ein solcher bestellt ist, vom Aufsichtsrat, ansonsten durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat bzw. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.	**§ 6 Abs. 2 (Geschäftsführung)** Die Geschäftsführer werden, sofern ein solcher bestellt ist, vom Aufsichtsrat, ansonsten durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt.
§ 8 Abs. 2 (Aufsichtsrat) Der Aufsichtsrat besteht aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Bamberg als Vorsitzendem sowie aus sechs weiteren Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates Bamberg berufen und abberufen werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.	**§ 8 Abs. 2 (Aufsichtsrat)** Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH, ohne die Geschäftsführer der Bamberg Arena GmbH. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Aufsichtsrates der BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH jeweils in der entsprechenden Funktion.
§ 8 Abs. 3 Die Amtsdauer der aufgrund Stadtratsbeschlusses berufenen Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Amtsperiode für den Stadtrat. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund seiner Mitgliedschaft im Stadtrat Bamberg oder seiner Dienststellung bei der Stadt Bamberg in den Aufsichtsrat berufen wurde, vorzeitig aus dem Stadtrat oder dem aktiven Dienst bei der Stadt aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.	**§ 8 Abs. 3** Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH.

Bisherige Regelung	Künftige Regelung
§ 8 Abs. 4 Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 11 Abs. 1), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.	**§ 8 Abs. 4** [wird ersatzlos gestrichen, da analoge Regelung bereits in Satzung BCE enthalten, welche für den personenidentischen Aufsichtsrat von BCE/BSG/BAB und somit künftig auch für die Arena GmbH gilt.]